

Studienordnung
für den Studiengang International Agricultural Sciences
(“Master of Science in International Agricultural Sciences“)
im Hauptstudium

Der Fakultätsrat der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf der Grundlage der §§ 24, 25 und 27 in Verbindung mit § 71 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 5. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Artikel IX des Haushaltsstrukturgesetzes vom 12. März 1997 (GVBl. S. 69), am 23. Juli 1997 die folgende Studienordnung¹ für die Ausbildung zum Master of Science in International Agricultural Sciences erlassen, zuletzt geändert mit Fakultätsratsbeschluss vom 08. Oktober 1997:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des universitären Studiums zum Master of Science in International Agricultural Sciences in Form eines Hauptstudiums.

(2) Die Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät bietet diesen Studiengang in Kooperation mit folgenden Universitäten an: University of Minnesota, Wageningen Agricultural University, University College Dublin, University of Stirling. Weitere Universitäten können – mit Zustimmung der beteiligten Universitäten – zu einem späteren Zeitpunkt hinzutreten.

(3) Diese Ordnung gilt nur im Zusammenhang mit der dazugehörigen Prüfungsordnung und den Zulassungsbestimmungen.

§ 2 Studienziel

Ziel des Studiums ist der Erwerb von theoretischen und praktischen Kenntnissen auf wissenschaftlicher Grundlage auf dem Gebiet der internationalen Agrarwissenschaften. Spezielle Studienziele sind:

- die Vermittlung der Ziele und Rahmenbedingungen der internationalen Agrarwirtschaft und Agrarentwicklung und die Befähigung, die Instrumente zur Umsetzung dieser Ziele in Konzeption, Planung und Durchführung anzuwenden,
- die Befähigung, Methoden zur Situationsanalyse, Planung, Vernetzung, Bewertung und Steuerung von Agrarmaßnahmen anzuwenden,
- die Vermittlung von Informations- und Kommunikationstechniken sowie die Befähigung zu ihrer Anwendung in komplexen Managementsystemen in interdisziplinärer Zusammenarbeit,
- die Befähigung zur konferenz- und verhandlungsfähigen Anwendung der englischen Sprache, einschließlich der Fachterminologie,
- die Befähigung zur interdisziplinären Arbeit, interkulturellen Kommunikation und Integration in das akademische Leben in anderen Staaten sowie
- die Vorbereitung auf eine wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich der internationalen Agrarentwicklung oder in den verschiedensten Bereichen des Dienstleistungssektors der internationalen Agrarwissenschaft, Agrarpolitik, Wirtschaft, Verwaltung und Medien.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für den Studiengang können nur Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die
- a) den Bachelor-Grad, das Vordiplom an einer deutschen Hochschule oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluß einer ausländischen Hochschule in Agrarwissenschaften oder einer verwandten Disziplin nachweisen.
- Hierzu zählen: Landbauwissenschaften, Gartenbauwissenschaften, Fischereiwissenschaften, Forstwissenschaften, Veterinärmedizin, Biologie, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften oder verwandte Disziplinen. Eine Entscheidung hierüber trifft der für Zulassungen zuständige Ausschuss gem. § 4 der Prüfungsordnung.

¹ Diese Studienordnung wurde am 22. Oktober 1997 der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Berlin angezeigt.

- b) über hinreichende englische Sprachkenntnisse verfügen. Diese sind nachzuweisen anhand eines TOEFL-Testergebnisses von mindestens 580 Punkten.
- c) über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

(2) Näheres zur Pflichtteilnahme an Sprachkursen regeln die Fachspezifischen Zulassungsbestimmungen.

(3) Die Zahl der Studienplätze ist begrenzt. Einzelheiten zum Zulassungsverfahren regeln die Fachspezifischen Zulassungsbestimmungen des Studiengangs.

§ 4 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Dauer dieses Hauptstudiums beträgt vier Semester. In den ersten beiden sowie im vierten Semester nehmen die Studierenden an den Lehrveranstaltungen gemäß dieser Ordnung an der Humboldt-Universität teil. Das Studium ist modular aufgebaut.

(2) An der Humboldt-Universität wird das Kernprogramm der ersten beiden Semester von der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät mit ihren vier Instituten für Pflanzenbauwissenschaften, Gartenbauwissenschaften, Nutztierwissenschaften sowie Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus unter Beteiligung von Lehrkräften der Partneruniversitäten oder anderer Expertinnen und Experten durchgeführt.

(3) Das dritte Semester wird in Form eines Auslandssemesters an einer der Partneruniversitäten gem. § 1 nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze absolviert.

(4) Im vierten Semester wird ein Vertiefungsprogramm an der Humboldt-Universität auf den Wissenschaftsgebieten Landwirtschaft, Gartenbau und Fischwirtschaft durchgeführt.

Das Vertiefungsprogramm bietet wahlweise Spezialisierungen in den internationalen Dimensionen von Agrarwirtschaft und Unternehmensführung, Dienstleistungen und Verwaltung im Bereich der internationalen Agrarwirtschaft sowie Wissenschaft und Forschung im internationalen Agrarbereich an.

(5) Das Studium ist an mindestens zwei Universitäten unterschiedlicher Staaten durchzuführen.

(6) Das Auslandsprogramm soll in einem anderen als dem Herkunftsland der oder des Studierenden durchgeführt werden.

(8) Die Genehmigung von Urlaubssemestern ist aus studienorganisatorischen Gründen nur für das Studiensemester an einer der Partneruniversitäten möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 5 Studieninhalte

(1) Das Lehrangebot gliedert sich wie folgt:

- | | |
|---------------------|----------------------|
| 1. und 2. Semester: | Kernprogramm |
| 3. Semester: | Auslandsprogramm |
| 4. Semester: | Vertiefungsprogramm. |

(2) Das Lehrprogramm umfaßt Pflicht- und Wahlpflichtbestandteile gemäß der im Prüfungsamt geführten Lehrkartei.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des jeweils nachfolgenden Programms ist, daß in dem bzw. den vorangegangenen Programm/en kein Leistungsnachweis des Pflichtbereiches und nicht mehr als zwei Leistungsnachweise des Wahlpflichtbereiches mit F oder I bewertet worden sind. Den Studierenden, die Leistungskontrollen nicht bestanden haben, ist Gelegenheit zur Wiederholung in der vorlesungsfreien Zeit zu geben.

(4) Das Kernprogramm in den ersten beiden Semestern umfaßt jeweils 15 Wochen und wird von Oktober bis Februar bzw. April bis Juli angeboten. Es ist wie folgt strukturiert:

1. Semester:

- | | |
|---|-----------|
| – Sprachkurse | 0 Credits |
| – Einführung in den Studiengang
(3 Tage, optional) | 0 Credits |
| – Modul 1: Farming Systems
(Pflichtveranstaltung) | 6 Credits |
| – Modul 2: Methods of Quantitative Planning
(Pflichtveranstaltung) | 6 Credits |
| – Modul 3: Participatory Agricultural Knowledge Systems
(Pflichtveranstaltung) | 6 Credits |
| – Modul 4: Microeconomics of International Agriculture
(Pflichtveranstaltung) | 6 Credits |
| – Modul 5: Open Economy Macroeconomics and International Agricultural Markets
(Pflichtveranstaltung) | 6 Credits |

2. Semester:

- Modul 1: Applied Statistics and Quantative Data Analysis
(Pflichtveranstaltung) 6 Credits
- Modul 2 bis 4: je eine Wahlpflichtveranstaltung aus dem Katalog der Wahlpflichtveranstaltungen für das Kernprogrammje 6 Credits
- Modul 5: Vertiefende Lehrveranstaltung zu Modul 2, 3 oder 4, die mit einer Seminararbeit abschließt.
(Pflichtveranstaltung) 6 Credits

Die Bewertungskriterien werden in § 7 der Prüfungsordnung erläutert.

(5) Ein Modul des Kern- und Vertiefungsprogramms hat in der Regel folgende Struktur (außer Seminar- und Studienprojektmodule):

Do/Fr	Einführung
Sa/So	
Mo-Fr	Kursarbeit (6 Kontaktstunden pro Tag)
Sa/So	
Mo-Fr	Kursarbeit (6 Kontaktstunden pro Tag)
Sa/So	
Mo/Di	Nachbereitung
Mi	Abschlußprüfung des Kurses.

(6) Nach den beiden Einführungstagen werden montags bis freitags vormittags Vorlesungen gehalten. Anschließend folgen Seminare, Tutoren- und Mentorenprogramme, die die Vorlesungen begleiten, oder andere interaktive Kursaktivitäten. Darüber hinaus können Arbeitsgruppen gebildet werden, deren Ergebnisse in Diskussionsforen vorgestellt werden.

(7) Im Rahmen des Auslandsprogrammes im dritten Semester stehen die thematischen Schwerpunkte der jeweiligen Universitäten im Mittelpunkt.

Die speziellen Lehr- und Lernformen an den Partneruniversitäten richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

Während des Auslandsprogrammes erbringen die Studierenden Leistungsnachweise im Umfang von insgesamt 30 Credits. Die Angleichung der Creditberechnungen erfolgt auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen.

(8) Das Vertiefungsprogramm im vierten Semester hat folgende Struktur:

- Modul 1: Studienprojekt, 1. Teil
(Pflichtveranstaltung)
- Modul 2 bis 4: je eine Wahlpflichtveranstaltung aus dem Katalog der Wahlpflichtveranstaltungen für das Vertiefungsprogramm
je 6 Credits
- Modul 5: Studienprojekt, 2. Teil
(Pflichtveranstaltung), 12 Credits
(einschl. Modul 1)
- M.Sc.-Thesis
(Pflicht)

§ 6 Prüfung

(1) Nach Beendigung eines jeden Moduls ist ein Leistungsnachweis zu erbringen (vgl. § 5 Absatz (5)).

(2) Näheres hierzu sowie zu weiteren Prüfungsvoraussetzungen ist in der Prüfungsordnung geregelt.

§ 7 Studienfachberatung

Für die Betreuung des Studiengangs wird eine Fachberatung, bestehend aus hauptamtlichen Mitgliedern des Lehrkörpers der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät, eingesetzt. Weiterhin wird eine wissenschaftliche Koordinatorin bzw. ein wissenschaftlicher Koordinator für den Studiengang eingesetzt. Darüber hinaus erteilt das Studien- und Praktikumsbüro Auskünfte zu studienorganisatorischen Fragen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.